



STPO NEWS – LETTER 06/15

Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage (www.staatsanwaltschaften.zh.ch) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist.

1. Verfahrenshandlungen

Getrennte Verfahren

Art. 29 StPO; Art. 30 StPO;

Grundsätzlich werden Straftaten bei Mittäterschaft oder Teilnahme gemeinsam verfolgt. Aus sachlichen Gründen können die Strafverfahren getrennt werden. Das Bestreben, ein Verfahren rund drei Monate früher zur Anklageerhebung zu bringen, als ein weitgehend konnexes anderes, stellt für sich alleine kaum einen sachlichen Grund für eine Verfahrenstrennung dar. Eine Verfahrensvereinigung drängt sich namentlich dann auf, wenn Umfang und Art der Beteiligung wechselseitig bestritten sind. Dies war im konkreten Verfahren nicht der Fall, weshalb dem Beschuldigten kein Nachteil erwachsen ist bzw. die Verfahrenstrennung zulässig war (vgl. Wissensmanagement unter *StPO/Zuständigkeit/Diverses/Rechtsprechung*; Dokument: Observation, getrennte Verfahren; OG ZH SB150297 vom 29.10.2015).

Information der Öffentlichkeit

Art. 74 StPO; Ziff. 15.3.3 WOSTA

Eine Durchbrechung der im Vorverfahren geltenden Geheimhaltungspflicht ist zulässig, soweit dies erforderlich ist. Die Orientierung der Öffentlichkeit muss im Einzelfall durch ein öffentliches Interesse gedeckt und verhältnismässig sein. Unter anderem ist eine Information wegen der besonderen Bedeutung des Straffalles zulässig. Dabei geht es vorab um Fälle, die bereits von den Medien aufgegriffen wurden und von denen zu erwarten ist, dass sie ein besonderes öffentliches Interesse wecken. An das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, ein überdurchschnittliches Interesse genügt, sofern es sich nicht in einer blossen Sensationslust erschöpft. Im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips ist jedoch stets nur so viel an Informationen zulässig, als zur Erreichung des avisierten Zieles notwendig ist und nicht übermässig in Drittrechte eingegriffen wird. Bei der Beurteilung, inwiefern eine Orientierung der Öffentlichkeit angebracht ist, kommt den zuständigen Behörden ein erhebliches Ermessen zu (vgl. Wissensmanagement unter *StPO / Verfahrensregeln / Öffentlichkeit / Rechtsprechung*; Dokument: Information Medien; OG ZH UE150067 vom 2.11.15; Aufnahme WOSTA).

2. Zwangsmassnahmen

Einschränkung Briefverkehr

Art. 235 StPO, Ziff. 11.6.10 WOSTA

Zur Gewährleistung der strafprozessualen Haftzwecke sind Beschränkungen und Kontrollen von Aussenkontakten der Untersuchungshäftlinge im Rahmen der Verhältnismässigkeit grundsätzlich zulässig, auch bei Lebenspartnern. Der erhöhten Missbrauchsgefahr des Korrespondenzrechts kann mit einer Beschränkung des Briefverkehrs in geeigneter Weise begegnet werden, indem die Möglichkeiten zahlen- und umfangmässig auf ein kontrollierbares Mass reduziert werden. Im konkreten Fall wurde die Beschränkung auf zwei Briefe à 2 A-4 Seiten oder einen Brief à 4 A-4 Seiten wöchentlich als zulässig erachtet (vgl. Wissensmanagement *unter StPO/Zwangsmassnahmen/U-Haft/Rechtsprechung*; Dokument: Beschränkung Briefverkehr; OG ZH UH150284 vom 6.10.15; Hinweis WOSTA).

Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 236 StPO, Ziff. 11.6.10 WOSTA

Der vorzeitige Antritt einer Strafe oder Massnahme setzt ein entsprechendes Gesuch der beschuldigten Person voraus. Die einmal abgegebene Zustimmung des Beschuldigten zum vorzeitigen Sanktionenvollzug ist grundsätzlich unwiderruflich, da eine Rückversetzung in die Untersuchungshaft den organisatorischen Interessen des Staates zuwiderläuft. Dies jedoch erst nachdem der Antritt rechtskräftig bewilligt worden ist. Solange noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, kann das Gesuch zurückgezogen werden (vgl. Wissensmanagement *unter StPO/ Zwangsmassnahmen/Vorzeitiger Vollzug/Rechtsprechung*; Dokument: vorzeitiger Massnahmenvollzug, Einverständnis; OG ZH UH150231 vom 5.10.15; Aufnahme WOSTA).

Befristung Pass- und Schriftensperre

Art. 237 Abs. 4 i.V.m. Art. 227 Abs. 7 StPO, Ziff. 11.6.11 WOSTA

Die Pass- und Schriftensperre ist nicht als „leichteste“ Massnahme zu qualifizieren, weshalb auch bei dieser Ersatzmassnahme eine Befristung von maximal sechs Monaten vorzusehen ist (vgl. Wissensmanagement *unter StPO/Zwangsmassnahmen/ Ersatzmassnahmen/Rechtsprechung*; Dokument: Befristung Ersatzmassnahme; OG ZH UB150125 vom 29.10.15; Aufnahme WOSTA).

Untersuchung von Personen, Blut- und Urinprobe

Art. 251 StPO, Ziff. 11.7.6 WOSTA

Die gestützt auf die Generalverfügung der Oberstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Blut- und Urinproben im Strassenverkehr zu untersuchende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich freiwillig einer Probenahme unterziehen kann und im Weigerungsfall die Staatsanwaltschaft darüber entscheiden wird. Dies muss jedoch nicht zwingend mündlich durch die Polizei erfolgen, vielmehr reicht die Abgabe des „FinZ-Set“ mit der darin enthaltenen Unterzeichnung der Einverständniserklärung

durch die zu untersuchende Person (vgl. Wissensmanagement *unter StPO / Zwangsmassnahmen / Durchsuchung, Untersuchung / Rechtsprechung*; Dokument: Blut- und Urinprobe, Hinweis Einsprache; OG ZH UH150308 vom 06.11.15; Aufnahme WOSTA).

Observation

Art. 282ff StPO, Ziff. 11.12.3.1 WOSTA

Werden Wahrnehmungen aus einem im Rahmen einer Observation erstellten Berichts bestritten, können diese nur als Beweis verwertet werden, wenn sie vom Beamten, der diese Wahrnehmungen gemacht hat, in einer Zeugeneinvernahme bestätigt werden. Fotos, die aus einer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen angeordneten Observation stammen, sind per se verwertbare Beweismittel (vgl. *Wissensmanagement unter StPO / Zwangsmassnahmen / Geheime Überwachungs-massnahmen / Observation / Rechtsprechung*; Dokument: Observation, getrennte Verfahren; OG ZH SB150297 vom 29.10.2015; Aufnahme WOSTA).

3. Verfahrenskosten

Schäden Dritter bei Verfahrenshandlungen durch STA oder Polizei

Art. 431 StPO; Ziff. 17.5 WOSTA

Dritte, die weder als Beschuldigte noch als Privatkläger an Strafverfahren beteiligt sind, können durch Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft oder bei deren Unterstützung durch die Polizei geschädigt werden. Der Schaden kann unmittelbar sein (z.B. Beschädigung Dritteigentum bei Hausdurchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten) oder mittelbar (z.B. Angehörige eines Verhafteten erleiden einen Schock). Je nachdem, ob der Schaden ein unmittelbarer oder mittelbarer ist, richtet sich die Bearbeitung von Schadenersatzbegehren Dritter nach der StPO oder nach dem kantonalen Haftungsgesetz.

Neu werden Schadenersatzbegehren Dritter für unmittelbare Schäden ab 1. Januar 2016 nicht mehr im Staatshaftungsverfahren bearbeitet, sondern durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gestützt auf Art. 434 StPO. Vorgehen und Ablauf werden in Ziffer 17.5 WOSTA geregelt.

Für die Oberstaatsanwaltschaft:
lic.iur. Corinne Bouvard

mailto: corinne.bouvard@ji.zh.ch